



Durchführung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Allgemeinverfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Steinsfurt im Jahr 2011

Die Stadt Sinsheim erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Im Jahr 2011 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG auf der Gemarkung Steinsfurt an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit **von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet sein:

am 29. Mai 2011 aus Anlass des „Steinsfurter Dorffestes“,
am 25. September 2011 aus Anlass des „Second-Hand-Basars“ der Kindergärten
am 23. Oktober 2011 aus Anlass der „Steinsfurter Kirchweih“ („Kerwe“).

(2) Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

(3) Die Öffnung anderer Betriebe, die keine Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG sind oder haben (evtl. Handwerksbetriebe) richtet sich ausschließlich nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

(1) Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dar, die nach §§ 15 oder 16 LadÖG geahndet werden können.

(2) Die tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen bleiben ebenso wie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des

Betriebsverfassungsgesetzes unberührt. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LadÖG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Sofortige Vollziehbarkeit

Aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hinsichtlich der festgesetzten Öffnung der Verkaufsstellen am 29. Mai, 25. September und 23. Oktober 2011 (§ 1) die sofortige Vollziehung angeordnet.

§ 5 Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Dienstgebäude Wilhelmstr. 14-16 der Stadt Sinsheim, Ordnungsamt, Zi. 18, 74889 Sinsheim während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Sinsheim, den 04.05.2011

gez.

Rolf Geinert, Oberbürgermeister